

§ 32 BbgNRG (Brandenburg) — Beschaffenheit

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Es kann nur die Errichtung einer ortsüblichen

Einfriedung oder, wenn keine Ortsüblichkeit feststellbar ist, eines etwa

1,25 m hohen Zaunes aus Maschendraht verlangt werden. Können Nachbarn, die

gemeinsam einzufrieden haben, sich nicht auf eine unter mehreren

ortsüblichen Einfriedungen einigen, so ist ein Zaun der in Satz 1

bezeichneten Art zu errichten.

(2) Schreiben öffentlich-rechtliche Vorschriften eine

andere Art der Einfriedung vor, so tritt diese an die Stelle der in Absatz 1

genannten Einfriedungsart.

(3) Bietet die Einfriedung gemäß Absatz 1 keinen

angemessenen Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen, so hat auf

Verlangen des Nachbarn derjenige, von dessen Grundstück die

Beeinträchtigungen ausgehen, die Einfriedung im erforderlichen Umfang zu

verstärken oder höher auszuführen.

Zitiervorschlag: § 32 BbgNRG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgNRG/32>